

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Abgenöthigte Erläuterung über den, von B. Finsler im 199. Stück des H. Republ. eingerückten Nachtrag zu B. Architekt Vogels Deduktion
Autor: Vogel, D.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542728>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die gleiche Commission erstattet über einige Fehler in der deutschen Abfassung der Art. 204 und 205 des peinlichen Gesetzbuchs, einen Bericht, der für 3 Tage auf den Ganzheitstisch gelegt wird.

Die Polizeycommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! B. Crousaz, ein in der Gemeind Milden, Kant. Leman, angeseßener Arzt, nachdem er durch Aufstellung einer Reihe chemischer Erfahrungssätze Ihnen B. Gesetzgeber demonstriert, daß es möglich sey, künstliche Mineralwasser zu versetzen, stellt vor: er habe allbereits seit 1788 eine Fabrikation solcher Wasser unternommen: sein daherges Etablissement sey von dem vormaligen Rath zu Milden begünstigt worden, und habe besonders in den Jahren 1791 und 1792 zur Gesundung vieler Kranken beygetragen.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Abgensthigte Erläuterung über den, von B. Finsler im 199. Stück des N. Republ. eingerückten Nachtrag zu B. Architekt Vogels Deduktion.

Eine Erklärung des ehemaligen Finanzministers der helvet. Republik, B. Finslers, welche als Nachtrag zu meiner, im N. 193, 194 und 195 des N. Republ. publizierten Deduktion, gegen ein Verfahren und Urtheil des luzernerschen Cantonsgerichts, im 199. Stück dieses Tagblatts eingerückt ist, hat die öffentliche Meinung über die Gerechtigkeit meiner Sache in meinem Rechts- handel mit der luczernerschen Verwaltungskammer, irre gemacht, und nöthigt mich daher, diese Meinung durch die unbefangene offene Darstellung einiger Umstände zu berichtigten.

Die Erklärung des B. Finslers, „dass damals, wo ich der luczernerschen Verwaltungskammer ein unbesiegtes und ordnungswidriges Verfahren in Betreff des ihr anvertrauten Staatschakzes ihres Cantons, vorgeworfen, noch keine Verwaltungskammer der Republik ihre Fahrrechnung abgelegt hatte,“ ist zwar begründet, hat aber, wie der Verfolg zeigen wird, und wie B. Finsler selbst sehr gut wußte, nicht die geringste Beziehung auf die obsthende Beschuldigung und meinen

daraus erfolgten Rechtshandel mit der Verwaltungskammer. Hier die Thatsache:

Als ich, in Folge meines Auftrags von der Regierung, die Unordnungen entdeckte, die bey den Staatsschäften in Luzern vorgegangen, (S. im N. Republ. die Sitzungen v. 9. u. 16. Febr. 1799), war B. Finsler der erste Staatsbeamte, den ich mit diesem Fall und den Beweisen bekannt machte: Er äusserte seinen Unwillen darüber und bemerkte bey dieser Gelegenheit, „Unordnungen und Willkuhr in den Geschäften der öffentlichen Dekonomie sind hier so sehr zur Sute geworden, daß auch die dermalige Verwaltungskammer sich berechtigt glaubt, in diesem Gleise fortzufahren, deon noch bis jetzt hat dieselbe, mehr als Gl. 300000, die mit noch Gl. 200000, die nach Arau geführt wurden, aus dem ehemaligen Schatz gerettet worden sind, zurück und in Händen behalten, ohne der Regierung seither die geringste Anzeige zu machen, wozu sie diesen Fond verwendet oder nöthig hätte.“ Der Minister glaubte, daß die Kammer denselben einstweilen zur Unterstützung der Mitglieder der alten Regierung bey Bezahlung ihrer Contribution an die fränkischen Commissarien angewendet habe.

Ich beantwortete diese Confidenz des Ministers, wobei derselbe seine Missbilligung des Benehmens der Verwaltungskammer in Betreff des Staatschak's laut äusserte, durch die Bemerkung: „Dass das wahre Mittel, dergleichen, durch die Neuheit und Nachsicht der Regierung begünstigten Unordnungen in der Verwaltung, wirksam zu begegnen, das sey, gerade den diesfälligen Unsug der luczernerschen Verwaltungskammer auf irgend eine Weise öffentlich zur Sprache zu bringen, und dass ich selbst auf Mittel denken werde, wie dieses mit Erfolg geschehen könne.“ Der Minister gab mir darin Beyfall, und so wurde mein Eifer für das öffentliche Interesse, und diese mir ungesfordert von dem Minister mitgetheilte Nachricht, die Veranlassung und Ursache meiner Neusserung darüber in Gegenwart zweyer luczernerscher Bürger, worauf die Verwaltungskammer ihre Klage und die luczernerschen Gerichte ihre Urtheil in dieser Sache gegründet haben. (S. N. Republ. N. 193.)

Diese Neusserung hatte also, so wie mein diesfälliger Brief an die Verw. Kammer unter dem 15. Febr. 1799, (S. Ebend. N. 195 Beyl. 1), offenbar auch nicht die geringste Beziehung auf Gegenstände der Fahrrechnung der Kammer, sondern einzig auf ihr Verfahren in Be-

treff des Staatschazes, d. i. eines Staatsfonds, der keineswegs unter die Rubriken ihrer Jahrrechnung oder Einnahme gehörte, sondern ein schon abgesondertes und der Kammer nur, bis zur Uebersendung an den Staatschaz, anvertrautes Eigenthum der Republik war, wovon die Kammer auch nicht einen Heller zu entäussern oder, selbst für die Bedürfnisse ihres Cantons, zu verwenden befugt war, ohne vorher die Regierung dafür befragt zu haben und durch eine formliche Einwilligung derselben, dazu berechtigt zu seyn.

Das aber durch B. Finsler die Sache damals selbst aus diesem Gesichtspunkt, und diesen eigenmächtigen Rückhalt eines Theils des Staatschazes durch die Verwaltungskammer, für Pflicht- und Ordnungswidrig, und keineswegs als einen Gegenstand angesehen habe, worüber die Kammer erst mit ihrer Jahrrechnung Auskunft zu geben schuldig sey, erhelet aus seinen diesfälligen Neusserungen bey meiner obgedachten Unterredung mit ihm, noch mehr, und urkundlich aber daraus, daß er selbst den Entwurf zu meinem obgedachten Brief an die Verwaltungskammer, d. d. 15. Febr. 1799 (das Corpus delicti dieses Prozesses), vor der Verwendung eingesehen und eigenhändig die Ausdrücke angegeben hat.*)

Aus allem diesem ist nun wohl unwidersprechlich klar, theils, daß mein Tadel des Benehmens der luzernerschen Verwaltungskammer mit Vorwissen und aus Anreizung des B. Finslers geschehen, und auf sein Zeugniß und Aussage gegründet war; theils, daß sein, derselben, im 199. S. des Republ. ertheiltes Zeugniß, die Beschuldigung, „daß dieselbe in Betreff „des Staatschazes ordnungswidrig „und unbefugt gehandelt habe“, keineswegs entkräfte, noch auch die geringste Beziehung auf ihren diesfälligen Prozeß gegen mich habe, sondern einzige als ein Fechterstreich des B. Fins-

lers anzusehen sey, wodurch derselbe die Meinung des Publikums in dieser Sache zu Gunsten der Kammer zu täuschen gesucht hat.

Das unwürdige Benehmen des B. Finslers und das beleidigende Vergehen, dessen er sich durch seine arglistig zweydentige Darstellung in einem öffentlichen Blatte gegen mich schuldig gemacht hat, berechtigt mich allerdings, ihm dieses Verfahren ebenfalls öffentlich vorzuwerfen, überzeugt, daß jeder meiner Landesleute, der den Sinn und die Achtung für Biederkeit noch nicht verloren hat, B. Finslers Verfahren empörend, und daher auch diese öffentliche Rüge desselben, verdient, gerecht und nothwendig finden wird.

D. Vogel.

B e h l a g e.

Erster Entwurf meines Briefs an die luzernersche Verwaltungskammer d. d. 15 Febr. 1799. (S. den Brief selbst Republ. N. 195 Begr. 1.)

Die Aussage, B. B. Administratoren, worüber Sie eine Erklärung von mir verlangen, ist Ihnen nicht ganz richtig und vollständig hinterbracht worden. Ich habe nicht nur gesagt, daß die Kammer aus dem ehemaligen obrigkeitl. Schaz bisher fl. 30,000 ohne Anzeige für ihre Verwendung hinterhalten habe, sondern auch, daß sie dieses Geld vermutlich einstweilen zur Bezahlung der, der alten Regierung durch die fränkischen Commissarien ausgelegten Contribution, die doch gewiß keine Staats-schuld ist, verwendet habe. Die Hauptfache selbst weiß ich von einem unsrer Minister, der hierüber unterrichtet seyn kann, und der, wenn Sie es verlangen, vermutlich kein Bedenken haben wird, Ihnen seine Beweise sowohl für diese, als für einige andre Verwaltungsincongruitäten, die unter der ehevorigen Regierung statt hatten, mitzutheilen.

Diesem ist nun von B. Finslers eigener Handschrift als Verbesserung beigefügt:

„Sondern daß aus diesem Schaz über fl. 30000 „in den Händen der Verwaltungskammer zurückgeblieben und von derselben ausgegeben worden sind, ohne daß dem Staat bisher bekannt worden, ob sie zu Staats-, oder Communalausgaben, oder wo zu sonst verwendet worden seyen. Dieses habe ich von einem „Minister vernommen, der ohne Zweifel wohl unterrichtet seyn wird, und diese Neusserung vermutlich auch zu beweisen im Stande ist.“

* Dieser Entwurf, mit den eigenhändigen Verbesserungszusätzen B. Finslers, liegt zum Glück noch in meinen Händen, und ich füge denselben hier bey.